

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung von Schülern im Rahmen der verlässlichen Grundschule

- Schülerbetreuungssatzung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 17.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht:

Für die Benutzung der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule " werden Benutzungsgebühren erhoben, -
Betreuungsgebühren -.

§ 2 - Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Sorgeberechtigten haften ggf. als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 4 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt je Kind **40,-- €** für 11 Monate je Schuljahr. Für den Monat August ist keine Gebühr zu bezahlen. Die Gebühr ist auch in den Ferien und in den Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu bezahlen.
- (2) Bei einer dauernden Nutzung der Einrichtung von nur einem oder zwei Tagen je Woche wird die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei drei und mehr Tagen Benutzungszeit wird die volle Gebühr erhoben.
- (3) Bei Geschwisterkindern (2 oder mehr Kinder einer Familie/ eines Sorgeberechtigten) beträgt die Gebühr für das zweite Kind die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1; für die eventuellen weiteren Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird ein Spiel- / Bastelgeld von **2,-- €** pro Monat erhoben.

§ 5 - In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2002 in Kraft.

Auf die Ankündigung des rückwirkenden In-Kraft-Tretens in den Mitteilungsblättern der Gemeinde vom 15.08. / 22.08.2002 wird verwiesen.